Aktionsplan

betreffend die
Unterstützung und Entlastung
von betreuenden und pflegenden
Angehörigen in Graubünden

Aktionsplan betreffend die Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
Impressum
Im Auftrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden
Chur, Januar 2023
Gesundheitsamt Graubünden (Christiane Eggert, Sandra Francesca Lazzarini)
Kontaktadresse
Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) Hofgraben 5
7001 Chur
info@djsg.gr.ch

INHALTSVERZEICHNIS

EIN	INLEITUNG				
1. T	EIL: GRUNDLAGEN	6			
l.	Gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der Angehörigenpflege	6			
II.	Politischer Auftrag	7			
III.	Begriff und Definitionen	7			
1	. Definitionen	7			
	a) Betreuende und pflegende Angehörige	7			
	b) Pflege	8			
	c) Betreuung	8			
2	. Aufgaben	10			
IV.	Finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten	11			
1	. Übersicht	11			
2	. Direkte Entschädigung	11			
	a) Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten	11			
	b) Betreuungsentschädigung für Eltern schwer kranker Kinder	12			
	c) Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung	12			
3	. Indirekte Entschädigung	12			
	a) Hilflosenentschädigung	12			
	b) Assistenzbeitrag	13			
	c) Betreuungsgutschrift	13			
	d) Ergänzungsleistungen für Pflege und Betreuung	13			
	e) Steuerabzug	14			
4	. Weitere Möglichkeiten	14			
٧.	Handlungsfelder und Handlungsbedarf	14			
2. T	EIL: STRATEGIE UND MASSNAHMENPLAN	17			
l.	Vision	17			
II.	Schwerpunkte, Handlungsfelder und Ziele	17			
III.	Massnahmenplan	19			
1	Schwerpunkt 1: Verankerung der Angehörigenentlastung auf Systemebene	19			
	a) Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit	19			
	b) Handlungsfeld 2: Koordination und Vernetzung von Bündner Akteurinnen und Akteuren	20			

	2.	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Unterstützung und Entlastung der betreuenden	
		und pflegenden Angehörigen	20
	a)	Handlungsfeld 3: Ausbau der Informations- und Beratungsangebote	20
	b)	Handlungsfeld 4: Fördern von Selbstmanagement durch Schulungsgefässe	21
	c)	Handlungsfeld 5: Ausbau der Hilfs- und Entlastungsdienste	22
	d)	Handlungsfeld 6: Finanzielle Entschädigung von Angehörigen vor Eintritt in das	
		AHV-Alter	22
	3.	Schwerpunkt 3: Verbesserung der Information und Sensibilisierung der	
		Arbeitgebenden	23
	a)	Handlungsfeld 7: Information und Sensibilisierung der Arbeitgebenden	23
	_		•
I۷	. Ev	<i>r</i> aluation	24

Einleitung

Betreuende und pflegende Angehörige spielen eine wichtige Rolle für die Gesellschaft und für das Gesundheitssystem. Die Anzahl der Personen, welche unbezahlte Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen, wächst stetig. Die Resultate betreffend die Anzahl betreuender und pflegender Angehöriger fallen je nach angewendeter Datenquelle unterschiedlich aus. Nach einem Hochrechnungsmodell wird die Gruppe der betreuenden und pflegenden Angehörigen für das Jahr 2018 auf rund 592 000 Personen geschätzt.¹ Gestützt auf die Angaben im Synthesebericht des Bundesamts für Gesundheit ist anzunehmen, dass im Kanton Graubünden im Jahr 2018 rund 12 600 Personen Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen erbracht haben. Mit dem Bündner Aktionsplan sollen Massnahmen zur Stärkung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen aufgezeigt werden. Die Massnahmen sollen letztlich auch einen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems leisten.

Der erste Teil des vorliegenden Aktionsplans enthält grundsätzliche Ausführungen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung, zum politischen Auftrag auf Kantonsebene sowie zu den Begriffen und Aufgaben der betreuenden und pflegenden Angehörigen. Zusätzlich werden die geltenden Entschädigungsmöglichkeiten für Betreuungs- und Pflegeleistungen auf Bundes- und Kantonsebene zusammengefasst dargestellt und die Handlungsfelder auf Bundes- und Kantonsebene sowie auf privatwirtschaftlicher Ebene aufgezeigt.

Der zweite Teil beinhaltet die Vision, Strategie und Ziele für den Kanton Graubünden sowie den Massnahmenplan. Der Massnahmenteil ist in drei Schwerpunkte gegliedert, welche in unterschiedliche Handlungsfelder eingeteilt sind. Der erste Schwerpunkt betrifft Massnahmen zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Koordination und Vernetzung. Der zweite Schwerpunkt enthält Massnahmen zum Ausbau der Informations- und Beratungsangebote, zur Förderung von Selbstmanagement, zum Ausbau der Hilfs- und Entlastungsangebote sowie zur Entschädigung von Angehörigen vor Eintritt in das AHV-Alter. Im dritten Schwerpunkt werden Massnahmen zur Verbesserung der Information und Sensibilisierung von Arbeitgebenden behandelt. Der zweite Teil des Aktionsplans schliesst mit Ausführungen zur Begleitevaluation.

_

Bundesamt für Gesundheit, Synthesebericht, Förderprogramm für betreuende Angehörige 2017–2020, Bern 2020, S. 21 (zit. BAG, Synthesebericht).

1. Teil: Grundlagen

Gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der Angehörigenpflege

Betreuende und pflegende Angehörige ergänzen die institutionalisierten Angebote der Pflege und Betreuung und bilden eine tragende Säule in der Gesundheitsversorgung. Angehörige übernehmen die Betreuung und Pflege aus verschiedenen Gründen. Neben Zuneigung und dem Selbstverständnis für die Familie zu sorgen führen auch gesellschaftliche Erwartungen, Pflichtbewusstsein, Schuldgefühle oder finanzielle Engpässe zu diesem Entscheid. Angehörige erfüllen nicht selten wenig sichtbare und unbezahlte Betreuungsaufgaben wie z.B. psychische und soziale Unterstützung, Hilfe im Haushalt, Einkäufe oder Begleitung zu Terminen. Durch diese Unterstützungsleistungen können betreuungs- und pflegebedürftige Personen im Sinne des gesundheitspolitischen Grundsatzes "ambulant vor stationär" möglichst lange zuhause zu leben.²

Die Betreuung und Pflege durch Angehörige hat viele Vorteile: Erwerb von neuen Kompetenzen (z.B. Organisation, Betreuung und Gesundheit), Verbleib der betreuungs- und pflegebedürftigen Person in der vertrauten Umgebung, Reduktion von Eingriffen in die Intimsphäre, Beibehaltung des gewohnten Alltags durch flexiblen Einsatz der Angehörigen während Randzeiten (Wochenende und in der Nacht) sowie die finanzielle und personelle Entlastung des Gesundheitswesens. Die Betreuungs- und Pflegesituation kann auch Nachteile für die betreuenden und pflegenden Angehörigen haben: steigende körperliche und emotionale Belastungen, Abhängigkeiten oder finanzielle Schwierigkeiten durch geringere Einkommen (und damit verbundene geringere Altersvorsorge) infolge Reduktion des Arbeitspensums oder Aufgabe bzw. allenfalls Verlust der Arbeitsstelle.

Im Jahr 2013 haben betreuende und pflegende Angehörige in der Schweiz rund 64 Millionen Betreuungs- und Pflegestunden erbracht was einer Arbeitsleistung im Umfang von ca. 3.5 Milliarden Franken entspricht. Durch die Entwicklung von passenden Unterstützungs- und Entlastungsangeboten und durch Massnahmen zur Schliessung von finanziellen Lücken können der Wegfall dieser oftmals unbezahlten Leistungen und der damit verbundene Anstieg der Gesundheitskosten vermieden werden.3

Altersleitbild Graubünden 2012, S. 15 ff.

BASS AG, Zeitlicher Umfang und monetäre Bewertung der Pflege und Betreuung durch Angehörige, Bern 2014, S. 3.

II. Politischer Auftrag

In der Februarsession 2015 des Grossen Rats reichte Grossrat Marcus Caduff einen Auftrag betreffend die Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen ein.⁴ Der Auftrag fordert von der Bündner Regierung analog dem Bund einen Aktionsplan auszuarbeiten, welcher die bundesrechtlichen und kantonalen Massnahmen für die Entlastung und Entschädigung von Angehörigen enthält und kantonale Massnahmen für Entlastungs- und Unterstützungsangebote vorsieht.⁵

In der Folge wurde die Thematik der Entlastung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen zusätzlich im Regierungsprogramm 2021–2024 verankert. Der Entwicklungsschwerpunkt 6.2 "Help yourself und deinen Nächsten" sieht folgende Massnahmen vor:

- Zielgruppenorientierte Kampagnen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz und Eigenverantwortung der Bevölkerung
- Bereitstellung von Informationsmaterial zu gesundheitsbewusstem Verhalten
- Entlastung pflegender Angehöriger durch unterstützende Angebote
- Entschädigung pflegender Angehöriger vor Eintritt in das AHV-Alter⁶

Mit dem vorliegenden Aktionsplan sollen Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen aufgezeigt werden und gleichzeitig bildet er die Grundlage für die im Entwicklungsschwerpunkt 6.2 des Regierungsprogramms 2021–2024 vorgesehenen Massnahmen.

III. Begriff und Definitionen

1. <u>Definitionen</u>

a) Betreuende und pflegende Angehörige

Angehörige sind in der Regel Mitglieder des Familiensystems, d.h. sie sind in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt⁷, Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner. Die betreuungs- und pflegebedürftige Person muss nicht zwingend in einem Verwandtschaftsverhältnis zur angehörigen Person stehen und daher

⁴ Auftrag Caduff betreffend Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige vom 11. Februar 2015.

Bericht des Bundesrats, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige, Bern 2014 (zit. Aktionsplan Bund).

⁶ Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021–2024, S. 458.

Z.B. Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern, Schwiegereltern und Stiefkinder; zum Begriff der pflegenden Angehörigen: Bundesamt für Gesundheit, Finanzielle Absicherung betreuender Angehöriger, Bern 2020, S. 4 (zit. BAG, Bericht finanzielle Absicherung).

können auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Freundinnen und Freunde oder sogar Nachbarinnen und Nachbarn Angehörige im weiteren Sinne sein.⁸

Ein betreuender und pflegender Angehöriger muss nicht zwingend vor Ort sein. Zudem können angehörige Personen die Funktion einer Case Managerin oder eines Case Managers übernehmen, indem sie die Betreuung und Pflege an Fachorganisationen wie die Spitex übertragen. Die Betreuung und/oder Pflege kann von Kindern oder Jugendlichen (sog. Young Carers), berufstätigen Angehörigen oder von angehörigen Personen im Pensionsalter übernommen werden.⁹

b) Pflege

Dem Grundsatz nach ist eine Person pflegebedürftig, wenn sie betagt oder krank ist sowie wenn sie geistig und/oder körperlich beeinträchtigt ist. Betreuungs- und Pflegeleistungen können ineinander übergehen und lassen sich teilweise schwer voneinander abgrenzen.¹⁰ Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]) fallen die Massnahmen der Grundpflege unter den Pflegebegriff.

In Anlehnung an den Aktionsplan des Bundes gelten folgende Personen als krank oder pflegebedürftig:

- schwer kranke oder schwer behinderte Kinder sowie an den Folgen eines schweren
 Unfalls leidende Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- schwer erkrankte Erwachsene im erwerbsfähigen Alter
- pensionierte Personen, die infolge einer Erkrankung oder Altersbeschwerden in den Aktivitäten des alltäglichen Lebens stark eingeschränkt sind, dass sie beim selbständigen Leben zu Hause unterstützt werden müssen
- Kinder und Erwachsene mit seltenen Krankheiten
- minderjährige und erwachsene Personen mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung¹¹

c) Betreuung

Die Betreuungsaufgaben haben neben den Pflegeleistungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Daher ist im vorliegenden Aktionsplan – analog dem Aktionsplan des Bundes – die Rede von betreuenden und pflegenden Angehörigen, obwohl im Entwicklungsschwerpunkt

Bundesamt für Gesundheit, Das interprofessionelle Team in der Palliative Care, Die Grundlage einer bedürfnisorientierten Betreuung und Behandlung am Lebensende, Bern 2016, S. 6.

⁹ BAG, Synthesebericht, S. 12.

¹⁰ Aktionsplan Bund, S. 10.

¹¹ Aktionsplan Bund, S. 9.

6.2 des Regierungsprogramms 2021–2024 nur die pflegenden Angehörigen erwähnt werden.¹²

Der Betreuungsbegriff umfasst zum Beispiel folgende Aufgaben: psychische und soziale Unterstützung, Haushaltsführung, Administration, Fahrdienste sowie Koordination und Organisation von Alltagsverrichtungen.¹³ Die Bundesgesetzgebung regelt die Entschädigung von Betreuungsleistungen nicht. Vereinzelt bestehen in der kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen zur Entschädigung von Betreuungsleistungen in Form von sogenannten Betreuungszulagen.¹⁴

Betreuende und pflegende Angehörige können mit unterschiedlichen Betreuungssituationen oder Pflegeintensitäten konfrontiert sein. Eine über einen längeren Zeitraum andauernde und eventuell zunehmende Pflege- und Betreuungsintensität kann sich auf die Belastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen auswirken. Folgende Faktoren begünstigen die Belastung der Angehörigen:

- kein oder zu wenig Zugang zu Entlastungsangeboten
- (starke) Reduktion der Erwerbstätigkeit
- eigene gesundheitliche Probleme
- Wohnsituation (Angehörige/r und betreuungs- und pflegebedürftige Person leben im selben Haushalt)
- Betreuung und Pflege von Personen mit bestimmten Erkrankungen (z.B. Demenz)
 oder mit begrenzter Lebenserwartung

-

Aktionsplan Bund, S. 10; Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021–2024, S. 458.

¹³ BAG, Synthesebericht, S. 12.

BAG, Bericht finanzielle Absicherung, S. 16 ff.; Careum Forschung, Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige, Schweizweite Bestandesaufnahmen, Zürich/Bern 2014, S. 38 f. (zit. Careum Forschung, Betreuungszulagen und Entlastungsangebote).

2. Aufgaben

Die Tätigkeitsfelder und situationsabhängigen Tätigkeiten der betreuenden und pflegenden Angehörigen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tätigkeitsfeld	Beispiele situationsabhängiger Tätigkeiten
Koordination und Organisation	 Erkennen von Unterstützungsbedarf Über Hilfe-Inanspruchnahme diskutieren und (mit-)entscheiden Informationen zu vorhandenen Angeboten suchen und bewerten (häusliche Pflege, technikunterstütztes Wohnen, lokale Freiwilligenarbeit) Arzt-, Therapie- oder Apothekenkonsultationen, Telekonsultationen Organisieren von Transporten, Terminen etc. Koordination von Diensten sowie deren Leistungen evaluieren und u. U. Bezahlung organisieren (Sozialversicherungs-) Rechtliche Ansprüche abklären und durchsetzen Andere Angehörige und Unterstützung-Leistende (inkl. formelle Leistungserbringer) schriftlich und/oder mündlich auf dem Laufenden halten
Erhaltung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person	 Beobachtung von Erkrankungen, Symptomen, Alltagsbewältigung Bewegungstraining durchführen Einhalten von Ernährungsempfehlungen Vermeiden von Weglaufen, Aggression, Selbstgefährdung, Stürzen Hilfsmittel besorgen, Instand halten und entsorgen, Logistik für Hilfsmaterialien entwickeln Therapeutische Interventionen (Medikation, Injektion, Wundversorgung, Sauerstoff) Unterstützung bei der Handhabung von Hilfsmitteln (z.B. Rollator)
Selbstversorgung	 Körperpflege, An- und Auskleiden Essen und Trinken Ausscheiden
Kognition und Kommunikation	 Orientierung in Zeit, Raum und persönliche Kontakte ermöglichen Informationen beschaffen, diskutieren, verstehen und beurteilen Andere Mitglieder des Familiensystems informieren (v.a. bei auffälligen Verhaltensweisen) Trösten, motivieren Allenfalls stellvertretend Wünsche und Entscheidungen an diverse Akteurinnen und Akteure weitergeben
Mobilität	 Aufstehen, hinsetzen und -legen, sich draussen und drinnen fortbewegen (Training der) Nutzung von Mobilitätshilfsmitteln und Sicherheits-Tools Benutzung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Transportdienste
Lebensalltag	 Weiterführen von liebgewonnen Gewohnheiten (z.B. handwerkliche oder künstlerische Betätigung) Planung Tagesablauf Information über Tagesgeschehen
Haushalt	 Essen zubereiten, Einkaufen Finanzen verwalten Reinigen, Aufräumen, Entrümpeln, Wohnung wechseln

Abb. 1: Tätigkeitsfelder der betreuenden Angehörigen für Personen mit Unterstützungsbedarf. 15

_

Nach Wingenfeld, K., Büscher, A., & Gansweid, B. (2011). Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung: Vol. 2. Berlin: GKV-Spitzenverband.

IV. Finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten

1. Übersicht

Nachfolgend werden ausgewählte und im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht gesetzlich geregelte Entschädigungsmöglichkeiten für Betreuungs- und Pflegeleistungen zusammengefasst dargestellt.

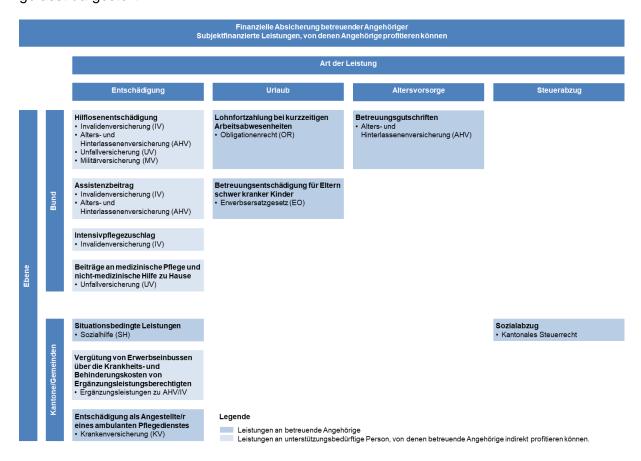


Abb. 2: Finanzielle Absicherung betreuender Angehöriger. 16

2. <u>Direkte Entschädigung</u>

a) Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten

Art. 329h des Obligationenrechts (OR; SR 220) regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten für die Betreuung von Angehörigen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds oder der Lebenspartnerin sowie des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.¹⁷

-

BAG, Bericht finanzielle Absicherung, S. 7.

Vgl. Art. 36 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11).

b) Betreuungsentschädigung für Eltern schwer kranker Kinder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und zusätzlich ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung nach Art. 16n-16s des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]) besteht. Der Betreuungsurlaub muss innerhalb vom 18 Monaten bezogen werden (Art. 329i OR). Als Entschädigung für den Erwerbsausfall erhalten die Eltern bis zu 98 Taggelder in Höhe von 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens vor der Unterbrechung, aber höchstens Fr. 196.00 pro Tag.

c) Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung

Pflegende Angehörige können sich bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung mit oder ohne kommunalen Leistungsauftrag (sog. Spitexorganisationen) anstellen lassen und grundsätzlich Pflegemassnahmen in Form der Grundpflege i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu Lasten der Obligatorischen Krankenversicherung erbringen. Voraussetzung hierfür ist keine hochstehende pflegerische Fachausbildung; ein gewisses Anlernen genügt. Ausserhalb der allgemeinen Massnahmen für die Grundpflege setzt die Anstellung bei einer Spitexorganisation mindestens den Abschluss eines Pflegehelferkurses des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) voraus. Für Massnahmen der Untersuchungs- und Behandlungspflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV wird eine Pflegeausbildung verlangt. 19

3. Indirekte Entschädigung

a) Hilflosenentschädigung

Personen, welche bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege etc. dauernd Hilfe von Dritten oder persönliche Überwachung benötigen, können eine Hilflosenentschädigung beantragen (Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der monatliche Betrag bestimmt sich nach der Schwere der Hilflosigkeit.

Minderjährige Personen, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben und im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

¹⁸ BGE 145 V 161 E. 5.1.

¹⁹ BGE 145 V 161 E. 5.1.1.

b) Assistenzbeitrag

Volljährige Bezügerinnen oder Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind und zu Hause leben möchten, können mittels Assistenzbeitrag eine Person anstellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Die Assistenzperson darf mit der versicherten Person nicht in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein, mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen.

c) Betreuungsgutschrift

AHV-Versicherte Personen, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können (Art. 29^{septies} des Bundesgesetzes über die Altersund Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Die Betreuungsgutschrift ist jährlich zu beantragen und besteht nicht aus direkten Geldleistungen, sondern aus Zuschlägen zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Die Betreuungsgutschriften wurden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen per 1. Januar 2021 ausgeweitet. Demnach erhalten betreuende Angehörige diese Gutschrift auch, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Zudem können die Lebenspartnerinnen und der Lebenspartner den Anspruch geltend machen, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt.

d) Ergänzungsleistungen für Pflege und Betreuung

und Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterbliebenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung können finanzielle Lücken schliessen, wenn Renten oder das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf kantonaler Ebene regelt Art. 7 f. des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen; BR 544.300) die Vergütung von Krankheitsund Behinderungskosten. Gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ABzKELG; BR 544.320) werden die Kosten für Pflege und Betreuung, die durch Familienangehörige erbracht wird, vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind und sie durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

e) Steuerabzug

Einige Kantone sehen einen Steuerabzug für die Betreuung und Pflege von Angehörigen vor.²⁰ Im Kanton Graubünden lehnte die Regierung im Jahr 2019 einen Vorstoss betreffend Steuerabzug für die unentgeltliche Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen ab, woraufhin der entsprechende Auftrag zurückgezogen wurde.²¹

4. Weitere Möglichkeiten

Ausserhalb der aufgeführten rechtlichen Ansprüche können betriebliche Sozialdienste, private Organisationen oder Gesundheitsligen finanzielle Unterstützung für Betreuungsleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten. In einigen Kantonen oder Gemeinden kann zudem eine finanzielle Unterstützung in Form von Betreuungszulagen- oder Anerkennungsbeiträgen beantragt werden.²²

V. Handlungsfelder und Handlungsbedarf

Im Förderprogramm Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020 des Bundesrats wurden bedarfsgerechte Angebote für betreuende und pflegende Angehörige analysiert. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat insgesamt 15 Forschungsprojekte durchgeführt und über 60 Modelle guter Praxis dokumentiert. Ein Syntheseprodukt des Förderprogramms ist ein Impuls-Papier für Kantone und Gemeinden mit Empfehlungen zu 9 Handlungsfeldern und möglichen Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingen für betreuende und pflegende Angehörige.²³

Basierend auf diesen Empfehlungen und gestützt auf die Erkenntnisse des Austauschtreffens der Bündner Akteurinnen und Akteure im Jahr 2018 hat das Gesundheitsamt Graubünden die Ist-Situation im Kanton analysiert. Die nachfolgende Tabelle enthält das Ergebnis dieser Analyse und zeigt auf, welche Massnahmen im Kanton bis anhin umgesetzt wurden und wo aus Sicht des Gesundheitsamts weiterer Handlungsbedarf besteht.

²⁰ BAG, Bericht finanzielle Absicherung, S. 22.

Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 20./23. August 2019 (Protokoll Nr. 584); GRP 2019/2020, S. 236 f.

²² BAG, Bericht finanzielle Absicherung, S. 16 f.

Bundesamt für Gesundheit, Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger, Impulse für Kantone und Gemeinden, Bern 2020, S.13

Die 9 Handlungsfelder aus dem Förderprogramm des Bundes		Was wurde im Kanton Graubünden bereits umgesetzt?	Wo besteht (weiterer) Handlungsbedarf?
1	Politische Grundlagen Gesetzliche und strategische Grundlagen zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen als Basis für alle weiteren Handlungsfelder festlegen	 Kantonale Zuständigkeit für Angehörigenentlastung wurde definiert und eine kantonale Steuerungsgruppe gebildet Politische Verankerung der Entlastung und Entschädigung von betreuenden und pflegenden Angehörigen als Entwicklungsschwerpunkt im Regierungsprogramm 2021-2024 	Bündner Aktionsplan als Steuerungsinstrument
2	Koordination und Vernetzung Alle involvierten Akteurinnen und Akteure in die Politik der Angehörigenbetreuung involvieren und die multisektorale Zusammenarbeit systematisch implementieren	 Identifikation relevanter Akteurinnen und Akteure und regelmässige Information via Newsletter Verschiedene Netzwerk- und Austauschtreffen wurden durchgeführt: das Bündner Forum für Altersfragen alle zwei Jahre seit 2012 und im Jahr 2019 das Netzwerktreffen der Bündner Akteurinnen und Akteure zum Thema Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger 	Austausch der Bündner Akteurinnen und Akteure zum Thema Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger institutionalisieren und ausweiten sowie eine systematische Vernetzung schaffen
3	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Situation und Bedürfnisse betreuender und pflegender Angehöriger, ihr grosses Engagement bekannt machen, Wertschätzung vermitteln und das gesellschaftliche Bewusstsein stärken	Seit 2020: Medienarbeit und Kampagnen für den Tag der Angehörigen	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen; neben Aktivitäten des Kantons auch Akteurinnen und Akteure zu Aktivitäten motivieren
4	Information und Beratung Nutzerorientierte Informations- und Beratungsangebote anbieten	 Publikationen und Informationen wie z.B. die Broschüre Pflegende Angehörige sowie die Lancierung der Informationsplattformen alter.gr.ch, angehoerigebetreuen.gr.ch oder findhelp.gr.ch Leistungsauftrag für die Führung einer Informations- und Beratungsstelle für pflegende Angehörige an das SRK Graubünden erteilt (sog. aufsuchende Beratung; PONTE) 	 Weiterentwicklung, Aktualisierung und Ausweitung der Bekanntheit der Publikationen und Informationsplattform www.angehoerige- betreuen.gr.ch; Verlängerung und Ausweitung des Leistungsauftrags; bessere Nutzung des Angebots des SRK (Auftrag SRK)

Hilfs- und Entlastungsdienste In Graubünden bestehen bereits Hilfs- und Entlastungsan-Angebote um betreuende und gebote sollen vereinzelte Hilfs- und pflegende Angehörige in ihrem flächendeckend und Unterstützungsangebote Engagement praktisch bedarfsgerecht zur Der Kanton hat zudem drei unterstützen (z.B. Leistungsaufträge erteilt: Verfügung stehen (z.B. Haushaltshilfen, Unterstützung Sektion Graubünden der für Auszeiten und bei der Betreuung und Pflege Schweizerischen Regeneration sowie bei oder Fahrdienste etc.) Alzheimervereinigung zur Überlastungen und in Unterstützung von Krisensituationen) demenzkranken Menschen Kanton prüft bestehende und der betreuenden und neue Leistungsaufträge (z.B. Ausbau Angehörigen von Entlastungs-Verein palliative gr zur diensten) Unterstützung pflegender Angehöriger von Menschen in palliativen Betreuungssituationen Verein CURVITA betreffend den Aufbau einer Geschäftsund Anlaufstelle für betreuende und pflegende Angehörige (2018-2020) 6 **Empowerment von** Es existieren Schulungen und die Bekanntheit von betreuenden Angehörigen Wissensvermittlung sowie Schulungen, und Freiwilligen Austauschmöglichkeiten für Wissensvermittlungen Selbstmanagement ist wichtig Angehörige in Graubünden und bestehenden für den Erhalt einer guten Selbsthilfe- und Balance zwischen Ressourcen Austauschgruppen unter und Belastungen; betreuende den Angehörigen und pflegende Angehörige durch steigern Austausch- und Anbietende solcher Schulungsgefässe fördern und Angebote motivieren, um Freiwillige für die die Austauschmöglich-Zusammenarbeit mit keiten auf den ganzen betreuenden und pflegende Kanton auszuweiten und Angehörigen schulen bekannter zu machen 7 Finanzielle Absicherung Pflegende Angehörige können bei Erhöhung der betreuender und pflegender Diensten der häuslichen Pflege Attraktivität der Angehöriger und Betreuung mit oder ohne Anstellung bei einem Finanzielle Sorgen können ein kommunalen Leistungsauftrag Dienst der häuslichen grosser Belastungsfaktor sein, (z.B. Spitex) angestellt werden Pflege und Betreuung daher soll ein besonderes Auf Bundes- und Kantonsebene mit oder ohne Augenmerk auf die finanzielle bestehen aktuell Möglichkeiten für kommunalen Situation von Angehörigen eine indirekte finanzielle Leistungsauftrag (z.B. gerichtet werden Entschädigung von betreuenden Spitex) und pflegenden Angehörigen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Betreuungszulage als Anerkennungsbeitrag für Betreuung 8 Kanton und Gemeinden als Schaffung einer Art. 56 der Personalverordnung Arbeitgebende (PV; BR 170.410) enthält einen angehörigenfreundlichen Kanton und Gemeinden setzen Verweis auf die Bestimmungen zu Kultur; Ausweitung der sich als Arbeitgebende für die den Kurzurlauben (Art. 56) Bestimmungen mit Vereinbarkeit von Revision der Personal-Erwerbstätigkeit und verordnung 2023 Angehörigenbetreuung ein Information der Personalberaterinnen und Personalberater über Rechte und Möglichkeiten

- 9 Förderung angehörigenfreundlicher Unternehmen
 Unternehmen ermutigen gute
 Rahmenbedingungen für
 betreuende und pflegende
 Angehörige, die in Ausbildung
 oder erwerbstätig sind, zu
 schaffen
- Informationen zu rechtlichen Bestimmungen sowie individuelle Lösungsansätze für Arbeitgebende auf der Webseite angehoerige-betreuen.gr.ch
- Information und
 Sensibilisierung der
 Arbeitgebenden in
 Unternehmen und
 Betrieben, da rund zwei
 Drittel der betreuenden
 und pflegenden
 Angehörigen berufstätig
 sind

Abb. 3: Abgleich der 9 Handlungsfelder des BAG-Förderprogramms mit der Ist-Situation im Kanton Graubünden.

Damit angehörige Personen Unterstützung annehmen und koordinieren können, benötigen sie Zugang zu übersichtlichen und niederschwelligen Beratungs- und Entlastungsangeboten und zu professionellen Anbieterinnen und Anbietern. Oft werden bestehende Angebote nicht genutzt, weil sie unzureichend bekannt oder schwer zu finden sind. Mit entsprechenden Massnahmen soll bewirkt werden, dass sich betreuende und pflegende Angehörige rechtzeitig Hilfe suchen können und keine Krisensituationen entstehen, in welchen die Angehörigen erkranken, verunfallen oder völlig erschöpft sind. In Bezug auf die finanzielle Entschädigung von Betreuungs- und Pflegeleistungen sind die möglichen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuung und Pflege zu analysieren. Im zweiten Teil des vorliegenden Aktionsplans wird gestützt auf die Ist-Situation im Kanton Graubünden der Massnahmenplan abgeleitet.

2. Teil: Strategie und Massnahmenplan

I. Vision

Die Vision des Kantons Graubünden lautet:

Angehörige von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen werden fachlich sowie finanziell entlastet und unterstützt, so dass sie Betreuungs- und Pflegeaufgaben nach ihren Möglichkeiten wahrnehmen können und dabei gesund bleiben. Dadurch wird auch das Gesundheitswesen finanziell entlastet.

II. Schwerpunkte, Handlungsfelder und Ziele

Betreuende und pflegende Angehörige sollen über Mittel verfügen, damit sie die pflegebedürftigen und/oder körperlich oder geistig beeinträchtigten Personen bei Aufgaben im Alltag unterstützen können. Zur Umsetzung der obenstehenden Vision wurden Schwerpunkte, Handlungsfelder, Ziele und Massnahmen definiert.

Schwerpunkte (SP)	Handlungsfelder (HF)	Ziel	Massnahmen
SP 1: Verankerung der Angehörigenentlastung auf Systemebene	HF 1: Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Betreuende und pflegende Angehörige erfahren Wertschätzung und werden in ihrer Tätigkeit gestärkt	M1: Bewusstsein für die Situation der betreuenden und pflegenden Angehörigen schaffen
	HF 2: Koordination und Vernetzung von Bündner Akteurinnen und Akteuren	Bündner Akteurinnen und Akteure erbringen ihre Leistungen für die betreuenden und pflegenden Angehörigen koordiniert und abgestimmt	M2: Vernetzung und Austausch mit relevanten kantonalen Fachstellen sowie mit anderen Kantonen
SP 2: Verbesserung der Unterstützung und Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen	HF 3: Ausbau der Informations- und Beratungsangebote	Betreuende und pflegende Angehörige finden schnell, übersichtlich und niederschwellig relevante Informationen und Unterstützungs- und Beratungsangebote; Ausbau der Kapazitäten für Beratung und Begleitung	M3: Bereitstellen allgemeiner Informationen M4: Ausbau der niederschwelligen und aufsuchenden Beratung und Begleitung
	HF4: Fördern von Selbstmanagement durch Schulungsgefässe	Betreuende und pflegende Angehörige können sich fort- und weiterbilden, um einer optimalen Betreuung nachzukommen	M5: Bekanntmachen bestehender Aus- und Weiterbildungsangebote und Austauschplatt- formen (Selbsthilfegruppen)
	HF 5: Hilfs- und Entlastungsdienste für betreuende und pflegende Angehörige	Ausreichende und bedürfnisgerechte Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Auszeiten und Regeneration sowie bei Überlastungen und in Krisensituationen, damit die Angehörigen selbst möglichst lange gesund bleiben	M6: Ausbau ambulanter Entlastungsdienste M7: Anreiz schaffen zur Bereitstellung von temporären und stationären Betreuungsstrukturen
	HF 6: Finanzielle Entschädigung von Angehörigen vor Eintritt in das AHV-Alter	Gesetzliche Grundlagen für die finanzielle Unterstützung für Betreuung und Pflege durch Angehörige	M8: Anstellung von betreuenden und pflegenden Angehörigen bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) M9: Betreuungszulage

SP3:	HF 7:	Bündner Unternehmen	M10:
Verbesserung der	Information und	sollen die rechtlichen	Der Kanton als
Information und	Sensibilisierung der	Rahmenbedingungen	angehörigenfreundlicher
Sensibilisierung der	Arbeitgebenden	kennen und das Thema	Arbeitgebende
Arbeitgebenden		Angehörigenbetreuung in	
		die Prozesse der	M11:
		Personalführung	Bündner Unternehmen
		aufnehmen	kennen und nutzen den
			Handlungsspielraum

Abb. 4: Schwerpunkte, Handlungsfelder, Ziele und Massnahmen.

III. Massnahmenplan

Der vorliegende Aktionsplan zeigt Massnahmen auf, wie bestehende Lücken bei Informationsund Entlastungsangeboten gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren geschlossen werden können. Daneben sollen die rechtlichen Möglichkeiten für die Entschädigung und finanzielle Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger dargestellt werden.²⁴

1. Schwerpunkt 1: Verankerung der Angehörigenentlastung auf Systemebene

a) Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Betreuende und pflegende Angehörige erfahren Wertschätzung und werden in ihrer Tätigkeit gestärkt.

Für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz ist die Öffentlichkeit für die Situation und die Bedürfnisse von betreuenden und pflegenden Angehörigen zu sensibilisieren. Das grosse Engagement betreuender und pflegender Angehöriger soll bekannt gemacht, den Betroffenen Wertschätzung vermittelt, sowie das gesellschaftliche Bewusstsein gestärkt werden.

Massnahme	Was ist zu tun?	Federführung	Partner
M1 Bewusstsein für die Situation der betreuenden und pflegenden Angehörigen schaffen	 Beitritt in eine interkantonale Arbeitsgruppe und deren Plattform: betreuende- angehoerige-tag.ch Öffentlichkeitsarbeit betreiben (v.a. für den Tag der betreuenden Angehörigen am 30.10.) Motivation der Akteurinnen und Akteure Angebote rund um den Tag der Angehörigen anzubieten, ggf. gemeinsam mit dem Kanton 	Kanton	Relevante Akteurinnen und Akteure (z.B. Curvita, ProSenectute, Spitex, ProInfirmis, Krebsliga, Alzheim- ervereinigung, palliative gr u.a.)

Abb. 5: Massnahme 1.

-

Die einzelnen Massnahmen orientieren sich am Aktionsplan des Bundes und an den Ergebnissen der Forschungsmandate des Bundesamtes für Gesundheit.

b) Handlungsfeld 2: Koordination und Vernetzung von Bündner Akteurinnen und Akteuren

Ziel: Die Bündner Akteurinnen und Akteure erbringen ihre Leistungen für die betreuenden und pflegenden Angehörigen koordiniert und abgestimmt.

Zentral ist die Koordination unter allen involvierten Akteurinnen und Akteuren, welche betreuende und pflegende Angehörige unterstützen, weiter zu verstärken und die multisektorale Zusammenarbeit systematisch zu implementieren. In einem Vorprojekt wurden die relevanten Bündner Akteurinnen und Akteure bereits identifiziert und eine Angebotslandkarte erstellt. Diese Karte dient u.a. als Basis für die Bewirtschaftung der Informationsplattform angehoerige-betreuen.gr.ch sowie der Adressdatenbank findhelp.gr.ch und für den Verteiler eines Newsletters an die Bündner Akteurinnen und Aktuere.

Massnahme	Was ist zu tun?	Federführung	Partner
M2 Vernetzung und Austausch mit relevanten kantonalen Fachstellen sowie mit anderen Kantonen	 Vernetzungsanlässe für Bündner Akteurinnen und Akteure Koordination der Bündner Angebote / Optimierung der Zusammenarbeit (Entlastungsangebote und Beratung) Newsletter-Versand (an alle Akteurinnen und Akteure) Regelmässiger Austausch mit anderen Kantonen 	Kanton	Alle Akteurinnen und Akteure und andere Kantone

Abb. 6: Massnahme 2.

2. <u>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Unterstützung und Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen</u>

a) Handlungsfeld 3: Ausbau der Informations- und Beratungsangebote

Ziel: Betreuende und pflegende Angehörige finden schnell, übersichtlich und niederschwellig alle relevanten Informationen sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote. Die Kapazitäten für Beratung und Begleitung werden ausgebaut.

Betreuende und pflegende Angehörige sollen mittels nutzerorientierter Informations- und Beratungsangebote dort abgeholt werden, wo sie stehen.

Massna	ahme	Was ist zu tun?	Federführung	Partner
М3	Bereitstellen allgemeiner Informationen	 Ausbau der Informationsplattform angehoerige-betreuen.gr.ch (z.B. Integration von News/Newsletter, Erklärvideos, Pflegerechner, Marktplatz für Angebote, Veranstaltungen, geschützter Bereich für Fachpersonen) Verbesserung der Bekanntheit der Plattform Erstellen einer Broschüre mit Informationen als analoges Produkt 	Kanton	Akteurinnen und Akteure
М4	Ausbau der niederschwelligen und aufsuchen- den Beratung und Begleitung	Ausbau der kantonsweiten, kostenlosen telefonischen sowie aufsuchenden Beratung und Begleitung von betreuenden und pflegenden Angehörigen	Leistungsverein- barung mit dem SRK Graubünden	Relevante Akteurinnen und Akteure

Abb. 7: Massnahmen 3 und 4.

b) Handlungsfeld 4: Fördern von Selbstmanagement durch Schulungsgefässe

Ziel: Angehörige können sich zum Thema Selbstmanagement fort- und weiterbilden, um einer optimalen Betreuung nachzukommen.

Das Selbstmanagement ist wichtig für den Erhalt einer guten Balance zwischen Ressourcen und Belastungen. Betreuende und pflegende Angehörige können durch Austausch- und Schulungsgefässe gefördert werden.

Massnahme		Was ist zu tun?	Federführung	Partner
M 5	Bekanntmachen bestehender Aus- und Weiterbildungsangebote und Austauschplatt- formen (Selbsthilfe- gruppen)	 Publizieren von bestehenden Selbstmanagement-Förderungs-/ Weiterbildungsangeboten für Angehörige sowie Selbsthilfeangebote für Angehörige auf kantonaler Informationsplattform Motivation der Anbietenden für die Schaffung kantonsweiter und bedürfnisgerechter Angebote 	Kanton	Alle Anbietenden von Schulungs- angeboten (u.a. SRK GR, Curvita, Alzheimerver- einigung GR, Kinesthetics Schweiz, Pflege- Learning Tools wie z.B. Eskamedia AG) Alle Anbietenden von Selbsthilfe- angeboten

Abb. 8: Massnahme 5.

c) Handlungsfeld 5: Ausbau der Hilfs- und Entlastungsdienste

Ziel: Es gibt ausreichende und bedürfnisgerechte Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Auszeiten und Regeneration sowie bei Überlastungen und in Krisensituationen und die Angehörigen bleiben selbst möglichst lange gesund.

Ob Haushaltshilfen, Unterstützung bei der Betreuung oder Fahrdienste – in diesem Handlungsfeld geht es um Angebote, die betreuende und pflegende Angehörige in ihrem Engagement praktisch unterstützen. Zum einen soll ein bedürfnisgerechtes und bezahlbares ambulantes Entlastungsangebot in Graubünden entwickelt werden. Zum anderen sind stationäre Betreuungsstrukturen bereitzustellen, damit sich Angehörige eine Pause gönnen können.

Massı	nahme	Was ist zu tun?	Federführung	Partner
M6	Ausbau ambulanter Entlastungsdienste	 Auslegeordnung über bereits bestehende Entlastungsangebote und Bedarfsabklärung für zusätzliche Angebote Prüfen der gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Ausschreibung für Vergabe von Aufträgen betreffend den Ausbau ambulanter Entlastungsdienste Konkretes Ziel: bestehende Lücken bei flexiblen und kurzfristigen Einsätzen in Krisensituationen/Notfällen sowie Abend/Nachtwache schliessen 	Kanton	Spitex- Organisationen, ProInfirmis, SRK
M7	Anreiz schaffen zur Bereitstellung von temporären und stationären Betreuungsstrukturen	 Bedarfsabklärung für temporäre, stationäre Betreuungsstrukturen (Tages- und Nachtstrukturen, Ferienbetten), die Erwerbstätigkeit/Ferien/Auszeiten ermöglichen Bei Bedarf: Auslegeordnung zur Anreizschaffung für Bereitstel- lung dieser Betreuungsstrukturen 	Kanton	Spital- und Heimverband

Abb. 9: Massnahmen 6 und 7.

d) Handlungsfeld 6: Finanzielle Entschädigung von Angehörigen vor Eintritt in das AHV-Alter

Ziel: Angehörige können eine finanzielle Unterstützung für Betreuung und Pflege erhalten und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden dafür geschaffen.

Ein grosser Belastungsfaktor bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen sind oft finanzielle Sorgen. Daher soll der Aktionsplan Massnahmen zur finanziellen Entschädigung der betreuenden und pflegenden Angehörigen aufzeigen. Eine Entschädigung sollen in erster Linie Angehörige geltend machen können, die berufstätig sind und ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege einer Person einschränken müssen. Ausserdem sind die Möglichkeiten einer separaten Entschädigung von Betreuungsleistungen zu prüfen.

Massnahme		Was ist zu tun?	Federführung	Partner
M8	Anstellung von betreuenden und pflegenden Angehörigen bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex)	 Auslegeordnung erstellen, welche Hürden abzubauen sind, damit betreuende und pflegende Angehörige von einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) angestellt werden können Prüfung, ob die Kosten für den Pflegehelferkurs durch Kanton übernommen werden können 	Kanton	Spitex- Organisationen mit kommunalem Leistungsauftrag
M9	Betreuungszulage	 Für die Betreuung sollen Angehörige einen Pauschalbeitrag in Form einer Betreuungszulage erhalten Schaffung der gesetzlichen Grundlagen 	Kanton	Allenfalls Gemeinden

Abb. 10: Massnahmen 8 und 9.

3. Schwerpunkt 3: Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Arbeitgebenden

 a) Handlungsfeld 7: Information und Sensibilisierung der Arbeitgebenden
 Ziel: Bündner Unternehmen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und das Thema Angehörigenbetreuung in die Prozesse der Personalführung aufnehmen.

Massnahme		W	as ist zu tun?	Federführung	Partner
M10	Der Kanton als angehörigen- freundlicher Arbeitgebende	•	Information der Personalmanagerinnen und Personalmanager der kantonalen Ämter und der Angestellten des Kantons (z.B. Fact Sheet, Intranet, Einführung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter, Schulungen) Infoblatt im Intranet	Kanton (Personalamt)	
M11	Bündner Unternehmen kennen und nutzen den Handlungsspielraum	•	Wichtige Informationen für Unternehmen auf Plattform publizieren Informationsarbeit über Handelskammer, Arbeitgeberverband Graubünden und Branchenverbände über deren bestehende Informationskanäle (evtl. in Zusammenarbeit mit Amt für Gleichstellung)	Kanton	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Abb. 11: Massnahmen 10 und 11.

IV. Evaluation

Die Umsetzung des Aktionsplans wird einer Begleitevaluation unterzogen. Die Evaluation enthält sowohl formative als auch summative Elemente. Zu vorgängig definierten Zeitpunkten im Umsetzungszeitraum des Aktionsplans werden Erhebungen durchgeführt, um einen Überblick über den Stand der Umsetzung und allfällige Herausforderungen zu erhalten. Es werden Zwischenempfehlungen für die weitere Umsetzungsplanung ausgesprochen, damit das Gesundheitsamt rechtzeitig steuernd eingreifen kann (= formatives Element). Basierend auf Schlusserhebungen wird ein Gesamtüberblick darüber geschaffen, was auf Ebene der Einzelmassnahmen umgesetzt wurde und was auf Ebene Massnahmen und auf Ebene Programm erreicht wurde (= summatives Element). Basierend darauf werden Empfehlungen an die Politik im Hinblick auf eine Übernahme bestimmter Massnahmen des Aktionsplans in den Regelbetrieb ausgesprochen.